

**Merkblatt zur Beprobung von Wildschweinen auf Schweinepest****Stand: 06.2024**

Die verheerende Tierseuche der Afrikanische Schweinepest (ASP) hat Deutschland erreicht. Bei einem Ausbruch der Seuche in den Wildschweinbeständen stehen Sie als Jäger als sachkundige Personen in Ihren Revieren den Tieren täglich gegenüber. Sie helfen, das Auftreten dieser Seuche so schnell wie möglich zu erkennen und eine Weiterverschleppung zu verhindern. Um einen Seucheneintrag frühzeitig zu erkennen, ist die Beprobung tot aufgefundenen Stücke und krank erlegter Tiere besonders wichtig.

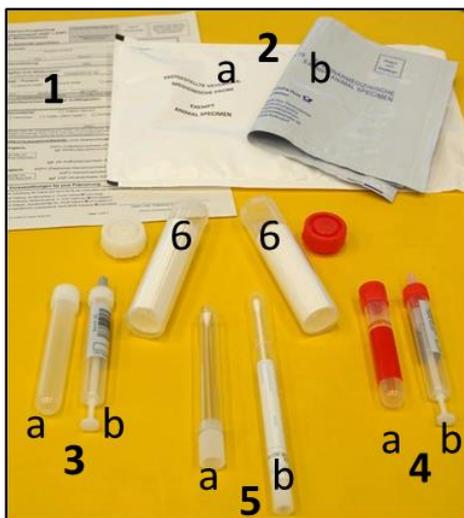
Diese sogenannten Indikatortiere müssen immer beprobt werden!



Weiterhin ist die Untersuchung auf Klassische Schweinepest (KSP) für den Nachweis der Seuchenfreiheit notwendig. Bitte unterstützen sie dieses Monitoringprogramm durch regelmäßige Probenahmen. Hinweise zur aktuellen Seuchelage und wichtige Informationen finden Sie unter <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>

Die Probeneinheit (siehe Abb. 1) zur Untersuchung auf KSP und auf ASP besteht aus:

- | | |
|---|---|
| Ausgabe durch das zuständige Veterinäramt ! | <ul style="list-style-type: none">➤ diesem Merkblatt zur Probenentnahme➤ 1 Untersuchungsantrag (1) u. 1 portofreien adressierten Versandtasche (2 a od. b)➤ 1 Blutentnahmeröhrchen mit <u>weißer</u> Kappe (z.B. 3 a od. b) mit Schutzröhrchen (6)➤ 1 Blutentnahmeröhrchen mit <u>roter</u> Kappe (z. B, 4 a od. b) mit Schutzröhrchen (6)➤ Tupferröhrchen (z.B. 5 a od. b) |
|---|---|

**Abb. 1: Probenentnahmeeinheit****Abb. 2: Eröffnung der Halsvene mittels Längsschnitt zur Blutprobenentnahme****Hinweise zur Blutprobenentnahme:**

- Blutproben bitte sofort nach dem Erlegen und, um Verunreinigungen zu vermeiden, möglichst in der mittels Längsschnitt eröffneten Halsvene (siehe Abb. 2 u. 3) entnehmen. Ist kein Blut in den Blutgefäßen vorhanden, kann alternativ auch freies Blut aus der Brusthöhle verwendet werden.
- Pro Stück jeweils ein Röhrchen mit weißer und roter Kappe füllen: Entweder als Spritze aufziehen und dann Stempel an der Basis abbrechen oder Röhrchen öffnen, Blut einfüllen und wieder verschließen.
- nach dem Füllen das geschlossene rote Blutentnahmeröhrchen dreimal vorsichtig kippen, damit sich der Gerinnungshemmer (EDTA) im Blut verteilt (bitte nicht schütteln); aus diesem Röhrchen kein Blut umfüllen.
- Befüllte Blutentnahmeröhrchen jeweils in ein Schutzröhrchen mit Saugelinge legen und verschließen.
- Gefüllte Röhrchen vor Frost und Hitze schützen!

Hinweise zum Probenversand/Probentransport:

- Die Proben sollten umgehend mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag in der voradressierten Versandtasche per Post verschickt werden.
- Pro Versandtasche immer nur das Probenmaterial von einem Wildschwein versenden.
- Proben bis zum Versand kühl (z.B. Kühlschrank, jedoch nicht Gefrierfach!) lagern

- Um eine Verschleppung von Seuchenerregern zu vermeiden, bitte Tierkörpertransport nur in auslaufsicheren Behältnissen zur Verwahrstelle. Kein offener Transport in Gitterkörben



Abb. 3: Entnahme einer Serumprobe



Abb. 4: Entnahme einer Tupferprobe

Indikatortiere (höchste ASP-Nachweisquote!)

- ¹**Fallwild:** verendet aufgefunden, ohne Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache
- ²**Unfallwild:** verendet infolge äußerer, verkehrsbedingter Gewalteinwirkung (ausgenommen Erlegen nach Jagdrecht)
- ³**krank erlegte Tiere:** mit festgestellten gesundheitlich bedenklichen Merkmalen vor/nach dem Erlegen i.S. der Tier-LMHV

Hinweise zur Blutprobenentnahme bei gesund erlegtem Schwarzwild

Die Beprobung sollte flächendeckend und über das gesamte Jagdjahr sowie über die Altersklassen relativ zur Jagdstrecke verteilt sein. Die Anzahl der pro Jahr einzusendenden Proben richtet sich nach der aktuellen Seuchenlage und wird durch das zuständige Veterinäramt mitgeteilt.

Hinweise zur Probenentnahme bei Indikatortieren (Fallwild¹, Unfallwild² sowie krank erlegte Tiere³); Meldung von Fallwild:

- Verendet aufgefundene Wildschweine (Fallwild) müssen dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. Für verendetes Unfallwild ist dies nicht erforderlich, sofern eine Beprobung erfolgt.
- Die Beprobung von Fallwild sollte nach Absprache mit dem Veterinäramt erfolgen.
- Ist bei Fall- oder Unfallwild eine Blutprobenentnahme nicht mehr möglich, kann zum Ausschluss der ASP ein Tupfer mit anhaftender blutiger Flüssigkeit entnommen werden. Dazu wird am liegenden Kadaver die seitlich Brusthöhle mit einem Schnitt eröffnet (Abb. 4). Kann hierbei kein bluthaltiges Material gewonnen werden, kann alternativ dazu Knochenmark nach Aufbrechen von geeigneten Röhrenknochen beprobt werden.
- Bei krank erlegten Stücken sollten immer Blutproben genommen werden (höhere diagnostische Sicherheit).
- Wenn möglich, machen Sie vom verendet aufgefundenen Wildschwein ein Bild zur Dokumentation (ggf. mit aktivem Geotagging, damit die GPS-Angaben des Fundortes in den Bild-Metadaten enthalten sind).

Unkostenpauschalen:

- Für die **Meldung** von Fallwild unter Angabe des genauen Fundortes (Geokoordinaten) beim zuständigen Veterinäramt oder/und mittels Fallwild-App über das Wildtierportal BW (nach deren Freischaltung) mit Kennzeichnung des Fundortes sowie ggf. Unterstützung des Veterinäramtes beim Wiederauffinden des Kadavers wird eine Unkostenpauschale in Höhe von **50 Euro/Tierkörper** gewährt.
- Sofern nach Absprache mit dem Veterinäramt auch eine **Beprobung von Fallwild** erfolgt, wird die Probenentnahme in Höhe von **nochmals 50 Euro vergütet** (Bluttupfer, Röhrenknochen).
- Für die Beprobung von **krank erlegten Stücken** (gesundheitlich bedenkliche Merkmale) mittels zweier Blutröhrchen oder von **verendet aufgefundenem Unfallwild** mittels zweier Blutröhrchen/ alternativ einem Blutupfer wird eine Pauschale in Höhe von **50 Euro/Tier** gewährt.
- In tierseuchenrechtlichen Sperrzonen können nach einem Ausbruch der ASP bei Hausschweinen für die Blutentnahme bei gesund erlegten Wildschweinen **50 Euro/Tier** gewährt werden. Infos dazu erhalten Sie bei dem zuständigen Veterinäramt.
- Die Auszahlung ist gekoppelt an die **Untersuchungstauglichkeit** der Probe, bei Fallwild an das **Wiederauffinden** des Kadavers mit anschließender Beprobung durch das Veterinäramt sowie an die Vollständigkeit der persönlichen Angaben des Berechtigten auf dem **Untersuchungsantrag** (Begleitschein).
- Die Unkostenpauschalen werden den zur Jagdausübung befugten Personen, den Bediensteten der Landesforstverwaltung und der AöR Forst BW sowie für Unfallwild ggf. auch Bediensteten des Straßenbaulastträgers gewährt.

Hinweise zur Bergung, Beseitigung, Kadaverentsorgung:

- Für krank erlegte Tiere gelten die Vorgaben für die Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt oder die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung über Verwahrstellen.
- Die Bergung sowie der Transport des Fallwildes an eine Verwahrstelle sind in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt durchzuführen. Die Entsorgung von Unfallwild über Verwahrstellen wird empfohlen.
- Ein Transport ganzer Tierkörper an die Untersuchungseinrichtungen ist aufgrund einer möglichen Seuchenverschleppung bei der Anlieferung zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!